

RS OGH 1982/9/15 1Ob686/82, 8Ob605/86, 1Ob584/89, 1Ob607/89, 3Ob627/89, 1Ob529/93, 1Ob620/95, 4Ob233

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.09.1982

Norm

ABGB §880a A

Rechtssatz

Ein Garantievertrag ist kein abstraktes Schuldverhältnis, er ist auf einen Sicherungszweck, den Eintritt des Garantiefalles, bezogen. Die Bankgarantie hat daher jene Bedingungen genau zu umschreiben, von deren Erfüllung die Garantieverpflichtung abhängig gemacht wird. Im Verhältnis zwischen Bank und Begünstigtem gilt der Grundsatz der formalen Garantiestrenge. Die Erklärung, dass der Garantiefall eingetreten sei, muss in der Weise und mit dem Inhalt abgegeben werden, wie es die Garantiekunde umschreibt.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 686/82

Entscheidungstext OGH 15.09.1982 1 Ob 686/82

- 8 Ob 605/86

Entscheidungstext OGH 12.02.1987 8 Ob 605/86

nur: Ein Garantievertrag ist kein abstraktes Schuldverhältnis, er ist auf einen Sicherungszweck, den Eintritt des Garantiefalles, bezogen. (T1) Veröff: WBI 1987,121 = RdW 1987,225

- 1 Ob 584/89

Entscheidungstext OGH 26.04.1989 1 Ob 584/89

nur: Im Verhältnis zwischen Bank und Begünstigtem gilt der Grundsatz der formalen Garantiestrenge. Die Erklärung, dass der Garantiefall eingetreten sei, muss in der Weise und mit dem Inhalt abgegeben werden, wie es die Garantiekunde umschreibt. (T2) Veröff: SZ 62/75 = WBI 1989,284

- 1 Ob 607/89

Entscheidungstext OGH 06.09.1989 1 Ob 607/89

nur T2; Beisatz: Der Abruf hat bei beschränktem Sicherungszweck auch derart substantiiert zu erfolgen, dass dieser schlüssig dargetan wird. (T3) Veröff: JBI 1990,177

- 3 Ob 627/89

Entscheidungstext OGH 28.02.1990 3 Ob 627/89

Auch; Veröff: ÖBA 1990,636

- 1 Ob 529/93

Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 529/93
 Auch; nur T2; Beisatz: Der Begünstigte muss die Bankgarantie formgerecht und fristgerecht bei der in der Garantieerklärung genannten Bank in Anspruch nehmen. (T4) Veröff: ÖBA 1993,985 = RdW 1993,361
- 1 Ob 620/95

Entscheidungstext OGH 05.12.1995 1 Ob 620/95
 nur T2; Beis wie T4; Veröff: SZ 68/230
- 4 Ob 2330/96t

Entscheidungstext OGH 26.11.1996 4 Ob 2330/96t
 Vgl aber; Beisatz: Da mit der Bankgarantie nicht bloß die Erfüllung einer bestehenden Verpflichtung garantiert wird, sondern schlechthin der Eintritt eines bestimmten Erfolges, nämlich der Erhalt der Leistung des Dritten, ist die Garantieverpflichtung losgelöst von dem Valutaverhältnis zwischen dem Begünstigten und dem Dritten, also nicht akzessorisch. Sie ist auch unabhängig vom Deckungsverhältnis zwischen Garant und Dritten, trägt keine causa in sich und ist daher ein abstraktes Rechtsgeschäft. (T5)
- 8 Ob 190/98v

Entscheidungstext OGH 24.06.1999 8 Ob 190/98v
 Vgl aber; Beis wie T5; Beisatz: Die Berufung darauf, dass der garantierte Erfolg ohnehin eingetreten sei, ist dem Garanten - ausgenommen den hier nicht einmal behaupteten Fall des Rechtsmissbrauchs - grundsätzlich entzogen. Allerdings könnte dem Garanten in der Garantie der Einwand eingeräumt werden, dass der zu sichernde Erfolg ohnedies eingetreten sei. (T6)
- 8 Ob 17/04i

Entscheidungstext OGH 29.03.2004 8 Ob 17/04i
 Vgl auch; Beis wie T3; Beisatz: Der Garantiefall muss bloß schlüssig behauptet, nicht aber bewiesen werden. (T7)
- 7 Ob 48/07w

Entscheidungstext OGH 18.04.2007 7 Ob 48/07w
 Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T7
- 9 Ob 24/08g

Entscheidungstext OGH 29.10.2008 9 Ob 24/08g
 Auch; nur: Ein Garantievertrag ist kein abstraktes Schuldverhältnis, er ist auf einen Sicherungszweck, den Eintritt des Garantiefalles, bezogen. Die Bankgarantie hat daher jene Bedingungen genau zu umschreiben, von deren Erfüllung die Garantieverpflichtung abhängig gemacht wird. Im Verhältnis zwischen Bank und Begünstigtem gilt der Grundsatz der formalen Garantiestrenge. (T8)
- 8 Ob 137/08t

Entscheidungstext OGH 27.01.2009 8 Ob 137/08t
 nur T1; nur T2
- 7 Ob 232/09g

Entscheidungstext OGH 30.06.2010 7 Ob 232/09g
 Auch
- 9 Ob 9/16p

Entscheidungstext OGH 18.03.2016 9 Ob 9/16p
 Auch; Beisatz: Eine zur Besicherung des Deckungsrücklasses gegebene Garantie kann vom Begünstigten nicht einseitig zur Besicherung des Haftrücklasses verwendet werden. (T9)
- 9 Ob 28/19m

Entscheidungstext OGH 25.06.2019 9 Ob 28/19m
 Auch
- 9 Ob 70/20i

Entscheidungstext OGH 27.01.2021 9 Ob 70/20i
 Vgl; nur T1; nur T8; Beisatz: Hier: Anzahlungsgarantie. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0016946

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.02.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at